

Satzung
der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und
Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 22. September 2016

(Abl. MG S. 186), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Februar 2017 (Abl. MG S. 30), den Zweiten Nachtrag vom 21.12.2017 (Abl. MG S. 317), den Dritten Nachtrag vom 11. Oktober 2018 (Abl. MG S. 232), den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) und den Fünften Nachtrag vom 4. März 2026 (Abl. MG S. 37)

Aufgrund der §§ 7 und 114a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 21. September 2016 (Abl. MG S. 186) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ sind ein selbständiges Unternehmen der Stadt Mönchengladbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet mags.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mönchengladbach.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5.000.000 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro).
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Über die Ausgestaltung und etwaige Änderungen des Dienstsiegels entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Anstalt übernimmt ab dem 1. Januar 2016 die unter Buchstaben a) und b), ab dem 1. Juli 2016 die unter den Buchstaben c) bis i) genannten Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt.
 - a) die kommunalen Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i. S. v. § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) und der Abfallbilanzen i. S. v. § 7 LKrWG; hierzu zählen insbesondere die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde;
 - b) die Straßenreinigung und den Winterdienst nach den gesetzlichen Vorschriften;
 - c) die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Grünflächen mit Ausnahme der Gewässer in Grünflächen, für die ein Dritter zuständig ist, der Beleuchtungsanlagen (inkl. Anstrahlung), Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerke sowie die Grünplanung und deren Ausführung mit Ausnahme von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit städtebaulichen Projekten von besonderer Bedeutung stehen; davon umfasst sind auch Planungen Dritter als Ergebnis von Verhandlungen bei städtebaulichen Verträgen sowie Grundstücksverträgen;
 - d) die Pflege und Unterhaltung der Bäume im öffentlichen Raum sowie der Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne; von dieser Aufgabenübertragung bleiben die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Stadt als untere Naturschutzbehörde nach dem Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz unberührt;
 - e) die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Forsts, einschließlich der städtischen Kompensationsflächen, mit Ausnahme der Gewässer im Forst, für die ein Dritter zuständig ist, der Beleuchtungsanlagen (inkl. Anstrahlung), Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerke;
 - f) das Bestattungswesen sowie die Planung, die Pflege, die Unterhaltung und der Betrieb der städtischen Friedhöfe mit Ausnahme der Beleuchtungsanlagen (inkl. Anstrahlung), Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerke und der Hochbauten;
 - g) die Unterhaltung, Reinigung und Pflege von Straßen und anderen Verkehrsflächen (inkl. Straßenbegleitgrün), von Verkehrseinrichtungen und -einbauten, mit Ausnahme der
 - aa) Einrichtungen des Verkehrsmanagements
 - bb) Straßenbeleuchtung/Anstrahlung
 - cc) Einrichtungen der Parkraumbewirtschaftung
 - dd) Lichtzeichenanlagen
 - ee) Brücken und sonstiger Ingenieurbauwerke
 - ff) des Leerrohrsystems

- Hinsichtlich der unter Buchstaben aa) bis ee) genannten Aufgaben obliegt der Anstalt nur die Oberflächenreinigung.
- h) die über die Aufgaben der Platzwarte hinausgehenden sportplatzpflegerischen Aufgaben auf Außensportanlagen mit Ausnahme der dort aufstehenden Gebäude; hierzu gehören insbesondere
 - aa) Pflege der Sport-, Neben- und Pflanzflächen
 - bb) Pflege der Kunststoffrasenspielfelder
 - cc) Regenerationsarbeiten an Tennen- und Rasenplätzen einschließlich Laufbahnen
 - i) die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Spielflächen.

Im Hinblick auf die vorgenannt übertragenen Aufgaben nach Buchstaben a) bis i) können auf Basis von Vereinbarungen zwischen der Anstalt mit der Stadt Mönchengladbach Regelungen zu Schnittstellen und zur Konkretisierung der Aufgaben vereinbart werden.

(2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, im Rahmen der ihr nach Absatz 1 Buchstaben a) bis i) übertragenen Aufgaben hoheitliche Tätigkeiten auszuüben. Hiervon umfasst sind insbesondere Tätigkeiten aus den Bereichen Genehmigung, Kontrolle, Verfolgung, Ahndung sowie Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten nach den einschlägigen gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen (z.B. die Straßen- und Anlagenverordnung, die Verwaltungsgebührensatzung).

(4) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Mönchengladbach

- a) Satzungen für die gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis i) übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen;
- b) unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Mönchengladbach überträgt insoweit der Anstalt das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, im Zusammenhang mit den nach Absatz 1 Buchstaben a) bis i) wahrzunehmenden Aufgaben Gebühren, Beiträge und Entgelte zu erheben und zu fordern. Die Durchsetzung und Vollstreckung von Forderungen verbleibt bei der Stadt Mönchengladbach. Hinsichtlich der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) erfolgt die vorstehende Rechteübertragung nach dem KAG ab dem Erhebungsjahr 2017.

(5) Hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Satzungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a) unterliegt die Anstalt den Weisungen des Rates der Stadt Mönchengladbach. Hierzu legt die Anstalt den zum Erlass vorgesehenen Satzungsentwurf dem Hauptausschuss und dem Rat im Rahmen einer Berichtsvorlage vor. Hierbei sind neben dem beabsichtigten Beschlussentwurf Ausführungen zur Finanzwirksamkeit und eine Begründung der beabsichtigten Regelung vorzulegen. Bei Erstellung des Satzungsentwurfes hat die Anstalt wirtschaftliche und städtebauliche Erwägungen in Abstimmung mit der Stadt Mönchengladbach angemessen zu berücksichtigen. Nach der Befassung des Rates beschließt der Verwaltungsrat über die Satzung in öffentlicher Sitzung.

(6) Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.

(7) Die Anstalt kann nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 i. V. m. § 108 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 GO NRW andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Gründung oder Beteiligung bedarf der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach.

(8) Die Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 umfasst den Übergang der Verkehrssicherungspflichten auf die Anstalt. Kann die Anstalt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen, hat sie die Stadt Mönchengladbach hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Mönchengladbach entscheidet darüber, welche Maßnahmen der Grünplanung und deren Ausführung im Zusammenhang mit Projekten von besonderer städtebaulicher Bedeutung stehen (vgl. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) und daher bei der Stadt verbleiben, sofern dies zwischen Anstalt und Stadt streitig ist.

(10) Die Anstalt kann durch entsprechenden Beschluss des Stadtrates über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung weitere Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wahrnehmen.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - a) der Vorstand (§ 4) und
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

Bei der Anstalt wird außerdem ein Beirat eingerichtet (§ 8), der keine Organstellung hat.

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt und die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht

besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Mönchengladbach.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat zugleich unter den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Entscheidungen des Vorstandes werden bei mehreren Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (Absatz 8).

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird bei mehreren Vorstandsmitgliedern durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Generalhandlungsbevollmächtigten vertreten. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis ferner durch Erklärung auch auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Der Vorstand wird von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsratsvorsitzenden über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veränderung des Ergebnisses von mehr als 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) zu erwarten ist. Sind hierdurch Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Mönchengladbach zu erwarten, ist die Stadt hierüber unverzüglich zu unterrichten. Hinsichtlich der Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Anstalt bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. Die Ausübung der vorgenannten dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse kann der Vorstand durch gemeinschaftliche Erklärung auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Entsprechendes gilt für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis in solchen Angelegenheiten.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und neunzehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister über den Vorsitz. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Mönchengladbach gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor dem Ende der Wahlzeit wählt der Rat der Stadt Mönchengladbach ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit. Hierbei hat die Fraktion, aus dem das ausscheidende Mitglied stammt, das Vorschlagsrecht.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Mönchengladbach auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat in einer Vergütungsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Stadt Mönchengladbach bedarf.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließt er über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1);
- b) die Gründung, Veränderung oder Auflösung von Unternehmen oder Einrichtungen, die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen, Veränderungen von Beteiligungen sowie über die Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Anstalt (§ 4 Abs. 6 Satz 4);
- c) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen der Dienstverhältnisse des Vorstandes;
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (einschließlich Stellenplan);
- e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) die Ergebnisverwendung;
- i) die Entlastung des Vorstandes;
- j) die Aufnahme von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten und Aufnahme von Darlehen bei verbundenen Unternehmen -;
- k) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit bei diesen Geschäften im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegender Betrag überschritten wird;
- l) andere Rechtsgeschäfte, die nicht bereits im Wirtschaftsplan genehmigt sind;
- m) Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigen; ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren; werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend;
- n) den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Verträgen nach § 12;
- o) die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden (§ 2 Abs. 2);
- p) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 4 Abs. 8);
- q) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne von § 111 GO NRW;
- r) die Erteilung von Generalhandlungsvollmachten im Einvernehmen mit dem Vorstand;
- s) Ausführungsplanungen auf Grundlage von § 2 Abs. 1 Buchstabe c);
- t) die strategischen Fragen der Unternehmensplanung;
- u) sämtliche weitere in dieser Satzung genannte Fälle.

Im Fall des Buchstaben a) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Mönchengladbach. Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates nach Buchstaben b), d), k) und q) ist vor Entscheidung des Verwaltungsrates eine vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach erforderlich. Das Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung findet sinngemäß Anwendung.

(4) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsratsvorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Verwaltungsrat mindestens sieben Tage vor der Sitzung auf elektronischem Wege ein. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, ersatzweise dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind - vorbehaltlich § 2 Abs. 5 Satz 5 - nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern nicht der Verwaltungsrat ihren Ausschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt. § 47a GO NRW gilt entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden. Hat der Vorsitzende sich der Stimme enthalten, gilt bei Stimmgleichheit die Beschlussvorlage als abgelehnt.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Beirat

(1) Die Anstalt verfügt über einen Beirat, der die Organe der Anstalt berät. Er setzt sich aus Mitgliedern des Rates und der Bezirksvertretungen sowie weiteren Vertretern der Bürgerschaft zusammen.

(2) Mitglieder des Beirats sind neben den gewählten Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern der Stadt Mönchengladbach, die Vorsitzenden der Ratsausschüsse für Finanzen, Beteiligungen und Wirtschaft, Freizeit, Sport und Bäder, Planung, Bauen und Stadtentwicklung sowie Umwelt und Mobilität. Die weiteren Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Beiratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit der Wahlzeit des Rates oder im Falle der politischen Vertreter mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt, aufgrund dessen sie vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor dem Ende der Wahlzeit bestimmt der Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit.

(5) Der Beirat berät den Verwaltungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Er tagt regelmäßig, mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr der Anstalt.

(6) Der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, lädt den Beirat auf elektronischem Wege oder mittels Textform ein. Hierzu teilen die Mitglieder dem Vorsitzenden eine elektronische Adresse mit, an die die Einladung erfolgt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates haben an den Sitzungen ein Teilnahmerecht.

(7) Die weiteren Regelungen des Beirates trifft der Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Textform nach §126 des Bürgerlichen Gesetzbuches; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ durch die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes oder die sonst Vertretungsberechtigten (§ 4 Abs. 4).

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Generalhandlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz „In Vertretung“ und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.

(2) Die Anstalt wird nach den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung geführt.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, und einen Lagebericht nach Maßgabe der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) i.V.m. den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Mönchengladbach zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV zu beachten.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Anstalt ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen des

Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Dies wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erbracht.

(5) Die Anstalt ist verpflichtet, der Stadt Mönchengladbach auf Anforderung sämtliche Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Managementverträge

(1) Die Anstalt kann Beteiligungsgesellschaften der Anstalt mit der vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 und 2 betrauen, soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Aufgaben handelt.

(2) Eine Beauftragung darf nur erfolgen, wenn die Anstalt - ggf. vermittelt über eine ihrer Beteiligungsgesellschaften - die Mehrheitseignerin der zur Leistungserbringung vorgesehenen Beteiligungsgesellschaft ist.

(3) Die Verantwortung für die Wahrnehmung der im Rahmen des Anstaltszwecks übernommenen Aufgaben verbleibt bei der Anstalt. Der Verwaltungsrat ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, vom Vorstand über das laufende Geschäft der von Beteiligungsgesellschaften wahrgenommenen Aufgaben und über die grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung der Beteiligungsgesellschaften (insbesondere über die Finanz- und Investitionsplanung) zu unterrichten. § 4 Abs. 5 findet darüber hinaus Anwendung.

(4) Die Einzelheiten zu den in Auftrag zu gebenden Tätigkeiten sowie die Festlegung eines entsprechenden Entgeltes bleiben einzelvertraglichen Regelungen zwischen der Anstalt und der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft vorbehalten.

§ 13 Finanzausstattung der Anstalt

(1) Die Stadt Mönchengladbach stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd und auskömmlich erfüllen kann.

(2) Die Anstalt finanziert die Erfüllung der ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben soweit zulässig über die Erhebung von Gebühren.

(3) Die Anstalt hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres, spätestens bis zum 30.09. eines Jahres, den Wirtschaftsplan nach Maßgabe der KUV aufzustellen. Der Wirtschaftsplan wird vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen. Vor Entscheidung des Verwaltungsrates ist gemäß § 6 Abs. 3 die vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach über den Wirtschaftsplan erforderlich. Weist der Wirtschaftsplan ein negatives Jahresergebnis aus, erhält die Anstalt von der Stadt Mönchengladbach zum Zwecke des Verlustausgleichs in dem betreffenden Wirtschaftsjahr quartalsweise jeweils zur Mitte des vorherigen Quartals Zuschüsse in Höhe von ¼ des Planverlustes. Ergibt der Jahresabschluss der Anstalt eine Abweichung vom Planverlust, wird ein höherer Verlust durch einen weiteren Zuschuss ausgeglichen und ein niedriger Verlust bei dem nächstfolgenden Zuschuss in Abzug gebracht. Die Gewährung weiterer bedarfsgerechter Zuschüsse und die Verpflichtung zum Verlustausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Werden wesentliche Abweichungen von genehmigten Wirtschaftsplänen erwartet, ist rechtzeitig ein veränderter Wirtschaftsplan aufzustellen. Ab einer erwarteten Abweichung von 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million Euro) ist ein veränderter Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Notwendigkeit der Erstellung eines veränderten Wirtschaftsplans ist dem Rat der Stadt Mönchengladbach unverzüglich mitzuteilen. Der veränderte Wirtschaftsplan wird vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen. Vor Entscheidung des Verwaltungsrates ist gemäß § 6 Abs. 3 die vorherige Entscheidung des Rates der Stadt Mönchengladbach über den veränderten Wirtschaftsplan erforderlich. Darüber hinaus ist der Rat in jedem Falle zu informieren, wenn eine Verschlechterung des Ergebnisses von mehr als 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) zu erwarten ist.

(5) Neben der Verpflichtung gemäß Absatz 4, einen veränderten Wirtschaftsplan aufzustellen, hat der Vorstand gemäß § 4 Abs. 6 den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Veränderung des Ergebnisses von mehr als 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) zu erwarten ist. Über Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 100.000 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigen, entscheidet gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe m) der Verwaltungsrat unter den dort genannten Voraussetzungen.

§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist anzuwenden.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach.

§ 16 Überleitungsregeln

(1) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Mönchengladbach ein, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben stehen.

(2) Die Einzelheiten des Übergangs der bei der Stadt Mönchengladbach begründeten Beschäftigungsverhältnisse werden in einem Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt.

(3) Die Satzungen

- a) Abfallsatzung der Stadt Mönchengladbach
- b) Abfallgebührensatzung der Stadt Mönchengladbach
- c) Ordnung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach
- d) Straßenreinigungssatzung
- e) Friedhofssatzung
- f) Friedhofsgebührensatzung
- g) Baumschutzsatzung
- h) Ordnung für die besondere Benutzung von Grünflächen der Stadt Mönchengladbach
- i) Ordnung für Ehrengräber und Ehrenplätzen auf den Friedhöfen der Stadt Mönchengladbach

gelten in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Anstalt gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Mönchengladbach die Anstalt tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch die Anstalt für den jeweiligen Bereich fort.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen an die Stadt Mönchengladbach zurück.

§ 18 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 7. Dezember 2015. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Mönchengladbach über den „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ - Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23. Dezember 2015 (Abl. MG 2016 S. 2), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 3. März 2016 (Abl. MG S. 50), außer Kraft.